

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TCC Formen- und Werkzeugbau Ges.m.b.H.

1. GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen sind ein wesentlicher und unzertrennbarer Vertragsbestandteil für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen jeglicher Art sowie Übermittlung von Angeboten, Informationen und dergleichen und gelten soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen des Bestellers oder sonstigen Vertragspartnern sind nur wirksam, wenn wir diese nach Zusendung derselben ausdrücklich akzeptiert haben.
- 1.3. Die Geltung des UNO-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen von Verträgen über den internationalen Warenkauf, BGB 1998/96) wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, bei schriftlicher Zusage der Verbindlichkeit beträgt diese im Zweifel 2 Monate ab Angebotslegung.
- 2.2. Unsere Angebote sind und bleiben samt allen zugehörigen Beilagen und Muster unser geistiges und materielles Eigentum. Vom Inhalt des Angebotes samt allen zugehörigen Beilagen sowie von der Beschaffenheit der Muster dürfen Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst vom Angebot samt Beilagen und Mustern auf eine andere als zum Vertragsabschluss mit uns führende Weise Gebrauch gemacht werden. Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, steht uns in jedem Fall das Rückforderungsrecht für das Angebot samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern zu. Falls wir diesbezüglich nicht anders schriftlich entscheiden, hat uns der Besteller des Angebotes dieses samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern unverzüglich auf seine Gefahr, jedoch auf unsere Kosten, zurückzusenden. Vom Anfrager eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch, auf Kosten und Gefahr des Anfragers zurückgestellt. Kommt hinsichtlich solcher vom Anfrager eingesandter Muster oder Zeichnungen kein Auftrag zu Stande, sind wir mangels anderweitiger Verfügung berechtigt nach 3 Monaten ab Zusendung unseres Angebotes die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster, usw.) entschädigungslos zu vernichten.
- 2.3. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Besteller. Wir sind in keinem Fall verpflichtet eine uns erteilte Bestellung auszuführen.
- 2.4. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt die Ausführung des Auftrages gemäß unserer Auftragsbestätigung als genehmigt und vollinhaltlich anerkannt, wenn nicht innerhalb von 5 Tagen ab Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller von diesem ein schriftlicher Einwand gegen unsere Auftragsbestätigung eingelangt (im Bereich der Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes wird dieses Zustandekommen eines Vertragsabschlusses durch Schweigen allerdings nicht angenommen werden können).
- 2.5. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen für ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

3. PLÄNE, UNTERLAGEN, REFERENZEN:

- 3.1. Alle technischen Unterlagen von uns, ob es sich um körperliche oder unkörperliche Sachen handelt, sind als unser geistiges Eigentum von der weiteren Verwendung, Nutzung oder Weitergabe durch den Besteller, in welcher Form auch immer, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen. Die Verwendung unseres Unternehmens und von uns produzierter Teile zu Werbezwecken ist dem Besteller nur nach unserer ausdrücklichen Zusage erlaubt.
- 3.2. Wir verpflichten uns für die Dauer der Auftragsbearbeitung und der Auftragsabwicklung zu absoluter Geheimhaltung über das jeweilige Projekt. Der Besteller erteilt sein Einverständnis, dass wir für ihn produzierte Sachen 12 Monate nach Ausführung des Auftrages als Präferenz in unsere Werbeunterlagen aufnehmen.

4. NORMEN, VORSCHRIFTEN UND GESETZE:

- 4.1. Für die Auftragsabwicklung gelten nur jene Normen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung in Geltung standen. Abgeänderte oder zusätzliche Normen, Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, die nach Angebotslegung in Kraft treten, bedürfen, um als der Auftragserteilung zu Grunde gelegt zu gelten, der gesonderten schriftlichen Vereinbarung, wobei Preis, Condition und Terminänderungen unsererseits vorbehalten bleiben müssen.

5. PREISE:

- 5.1. Für die Abwicklung der von uns angenommenen Aufträge gelten die von uns zugesandten Preise unter der Voraussetzung der Auftragsabwicklung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Verlängert sich diese aus Gründen, die wir oder unsere Zulieferanten nicht zu vertreten haben, erfolgt die Auftragsabrechnung zu jenem Preis, der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auftragsbeendigung in Kraft steht. Darüber hinaus können diesfalls vom Besteller keine wie immer gearteten Ansprüche oder Forderungen wegen der verspäteten Auslieferung – gegen wen auch immer – geltend gemacht werden.
- 5.2. Die Preise gelten ab Werk, exclusive Mehrwertsteuer, Verpackung, Verladung, Fracht und Versicherung.
- 5.3. Beistellungen werden vom Besteller zugestellt. Die Kosten für den Transport trägt der Kunde.
- 5.4. Bei Abruf-Aufträgen sind wir nach abgelaufener Abruffrist berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Entsteht durch die nicht rechtzeitige Abnahme oder durch die Einräumung einer Nachfrist ein Mehraufwand, ist dieser vom Besteller nach tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 5.5. Erfolgt durch Erstellung der Auftragsbestätigung vom Käufer eine Auftragsänderung, werden anfallende Material- und Lohnkosten in Rechnung gestellt.
- 5.6. Ändert der Besteller ab Erstellung der Auftragsbestätigung den Auftrag ab, behalten wir uns eine Zurücklegung des Auftrages vor. In diesem Falle sind uns vom Besteller alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu ersetzen. Ansonsten werden jegliche Kosten der Auftragsänderung gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.7. Stornierungen seitens des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, wobei wir uns im Genehmigungsfall die Verrechnung einer Stornogebühr vorbehalten, die sich zumindest am tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. einem Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 20% des gesamten Auftragswertes bemisst.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- 6.1. Zahlungen können mit schuldenfreier Wirkung nur an die von uns bekannt gegebene Zahlungsstelle in der vereinbarten Währung (lt. Angebot bzw. lt. Auftragsbestätigung) und in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.
- 6.2. Werkzeuge/Anlagen:
Ein Drittel des voraussichtlichen Gesamtlieferwertes ist als Bedingung der Auftragsbestätigung sofort fällig. Bei Werkzeugfertigstellung ergeht eine Teilerrechnung über ein weiteres Drittel des voraussichtlichen Gesamtlieferwertes,

welches binnen 30 Tagen, netto Kasse ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist. Nach Musterlegung ergeht die Schlussrechnung, die binnen 30 Tagen netto Kasse ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist.

- 6.3. Werkzeugkosten verstehen sich, wenn nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, als Werkzeugkostenanteil.
- 6.4. Bei Auslieferung der Werkzeuge auf Wunsch des Kunden werden die noch offenen Werkzeugkosten in Rechnung gestellt.
- 6.5. Teile:
Zahlung 14 Tage ab Rechnungsdatum 2% Skonto, 30 Tage netto.
- 6.6. Alle von uns gelieferten Sachen verbleiben auch nach Übergabe so lange in unserem Eigentum, bis der betreffende Kunde sämtliche seiner offenen Verbindlichkeiten gegenüber uns zur Gänze beglichen hat. Bei Lieferungen und Leistungen, die von unserem Kunden an Dritte, z.B. durch Weiterveräußerung weitergegeben werden, ist die Verfügungsbefugnis auf Seiten unseres Kunden dadurch beschränkt, dass dieser auch mit dem Dritten einen wirksamen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten vereinbart und dass er gegenüber Dritten auf einen zu unseren Gunsten noch aufrechten Eigentumsvorbehalt hinweist.
- 6.7. Der Kaufpreis bzw. Werklohn wird in jedem Falle sofort fällig, wenn der Kunde mit jeglicher Verbindlichkeit uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Konkursverfahrens beantragt oder wenn vom Kunden ein Ausgleichsverfahren beantragt oder von ihm außergerichtlich um Ausgleich oder ein Moratorium nachgesucht wird. Auch führt eine unsichere Vermögenslage des Kunden zur sofortigen Fälligkeit aller unserer gegen ihn bestehenden Forderungen. Ab Fälligkeit einer Forderung sind wir jederzeit berechtigt Zinsen in Höhe von 12% zu begehren.
- 6.8. Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber, nicht an erfüllungsstatt angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.9. Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Reklamationen, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder mit solchen Ansprüchen aufzurechnen, auch wenn diese Ansprüche aus anderen Geschäftsfällen abgeleitet werden (das Zurückbehaltungsrecht kann im Anwendungsbereich des Konsumentengesetzes allerdings nicht abgeboten werden).
- 6.10. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unbeschadet darüber hinausgehender Ersatzansprüche ab dem 1. Tag der Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles Verzugszinsen i.H.v. 12% in Rechnung gestellt.
- 6.11. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, bereits gelieferte jedoch unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen auf Kosten und Gefahr des Kunden sofort zurück zu verlangen und weitere Auslieferungen zurück zu halten. Nach ergebnisloser Fristsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen zwecks Beendigung des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, über die angefertigten Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigteile frei zu verfügen. Forderungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung werden hiervon nicht berührt.

7. LIEFERBASIS:

- 7.1. Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher Weise um unter normalen Transportbedingungen Witterungseinflüsse auf die Lieferung zu vermeiden. Es gilt somit eine mittlere Verpackungsqualität als vereinbart. Behauptet der Kunde Schäden in Folge mangelnder Verpackung, so obliegt ihm der Beweis hierfür. Die Verpackung wird nicht zurück genommen, ihre Kosten trägt der Kunde.
- 7.2. Bei Kunststoffspritzteilen akzeptiert der Kunde eine Unter- oder Überlieferung von 5%. In diesem Ausmaß verändert sich der Gesamtpreis nach oben oder unten.
- 7.3. Falls nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, ist unser Werk Oeynhausen Erfüllungsort für sämtliche Aufträge. Risiko und Kosten an der von uns beigegebenen bzw. verkauften Ware gehen mit deren Verladung auf unserem Werksgelände auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Nicht rechtzeitig vom Kunden übernommene Ware wird von uns auf seine Kosten und sein Risiko gelagert.
- 7.4. Lieferung erfolgt ab Werk Beladestelle. Sollte eine Frei-Haus-Lieferung vereinbart werden, gilt die einfachste Lieferung (Sammeltransport, unversichert, unverzoll und ohne jegliche Gewähr). Bei Sonderwünschen wie Express-Zustellung (DHL, UPS, Flugzeug, Schiff) werden die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt und müssen vor Abholung schriftlich vom Auftraggeber bestellt werden.
- 7.5. Falls nichts Abweichendes vereinbart wird, gehen jegliche Transporte zu Lasten des Kunden.
- 7.6. Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich in geeigneter Weise abzunehmen bzw. zu übernehmen, einschließlich aller Handhabungen die für die Abladung von den Transportfahrzeugen und zur Verbringung in das Werk des Bestellers erforderlich sind.

8. LIEFERFRISTEN:

- 8.1. Vereinbarte Lieferfristen werden verlängert, wenn
 - 8.1.1. uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert
 - 8.1.2. der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere, wenn er Zahlungen (auch aus anderen Geschäften) nicht einhält
 - 8.1.3. vom Besteller beigegebene Teile oder sonstige zur Vervollständigung der Lieferung erforderlichen Beistellungen und Tätigkeiten nicht termingerecht und in für die Erfüllung des gesamten Auftrages entsprechender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Mehrmenge von 5% bis 20% der Erfordernismenge als Ausschussvorsorge mitzuliefern ist
 - 8.1.4. Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei uns, beim Besteller oder einem Dritten entstehen, wie z.B. Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der Ware, usw.
- 8.2. Bei Vorliegen der unter Punkt 8.1.1., 8.1.2. sowie 8.1.3. aufgezählten Hindernisse wird der Liefertermin um jene Zeitspanne hinausgeschoben, in der das betroffene Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses wird der Liefertermin um jene Zeitspanne hinausgeschoben, in der das betreffende Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses im Sinne der Punkte 8.1.1., 8.1.2. sowie 8.1.3. für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten sind wir allein berechtigt, bei Vorliegen eines Hindernisses im Sinne des Punktes 8.1.4. sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Die Lieferfrist beginnt – unbeschadet der obigen Bestimmungen – in allen Fällen mit unserer Mitteilung an den Kunden über die Auslieferbarkeit der Ware, soweit sämtliche erforderlichen behördlichen Formalitäten erfüllt und allfällige Sicherheiten des Kunden geleistet sind.
- 8.4. Im Falle einer verzögerten Auslieferung durch uns haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

9. GEWÄHLEISTUNG

- 9.1. Der Kunde hat die Ware sogleich nach Übernahme zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Auftretende Mängel beeinflussen nicht die vereinbarten Zahlungsfälligkeiten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TCC Formen- und Werkzeugbau Ges.m.b.H.

- 9.2. Liegen Mängel an Lieferungen bzw. Leistungen vor, die unverzüglich gerügt wurden, sind wir berechtigt, anstelle der Gewährleistung einer Kaufpreisminderung die mangelhafte Ware unverzüglich durch eine mangelfreie zu ersetzen.
- 9.3. Bei erforderlichen Nacharbeiten an den von uns beigestellten Produkten behalten wir uns vor, diese in unserem Haus durchzuführen. Art, Zeit und Ort der Mängelbeseitigung bleiben ausschließlich unserer Entscheidung vorbehalten.
- 9.4. Für Nacharbeiten, die vom Kunden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorgenommen werden, übernehmen wir weder Verantwortung noch Kosten.
- 9.5. Für Kosten einer vom Käufer selbst vorgenommenen Mängelbeseitigung haften wir nur dann, wenn wir hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 9.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden in Folge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Schäden in Folge vom Besteller oder von Dritten durchgeführter Änderungen, in Folge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie in Folge anderer Gründe, die nicht auf unserer Verursachung beruhen.
- 9.7. Die Gewährleistung erlischt zur Gänze, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um die Ausdehnung eines sich abzeichnenden Schadens zu verhindern.
- 9.8. Im Falle von Werkstoff- oder Herstellungsfehlern oder eines Lieferverzuges besteht unsererseits keine Ersatzpflicht für indirekte Schäden, mittelbare oder Schäden bei Dritten.
- 9.9. Besondere Prüfungen der Fertigteile müssen besonders vereinbart werden. Die Kosten dafür gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.
- 9.10. Für die Eignung der gelieferten Ware zur bedungenen Verwendung erstreckt sich unsere Haftung nur für die fachlich richtige Verarbeitung des Werkstoffes. Nicht jedoch haften wir für die Mängelfreiheit des von uns bezogenen oder uns vom Kunden beigestellten oder vorgeschriebenen Werkstoffes. Im Falle eines gegen uns geltend gemachten Schadensersatzes obliegt dem Kunden der Beweis unseres allfälligen Verschuldens, wobei wir jedenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.
- 9.11. Bei Versuchswerkzeugen aus nicht metallischen Werkstoffen sind Nacharbeiten am Teil möglich und kostenpflichtig. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.12. Im Fall der Herstellung von Alu-Versuchswerkzeugen kann/wird es zu Abweichungen gegenüber Serien-Stahlwerkzeugen kommen. Der Gewährleistungsumfang muss vor der Auftragsdurchführung schriftlich festgelegt werden.
- 9.13. Im Auftrag ist eine Bemusterung enthalten. Werkzeugmodifizierung auf Grund von Teilegeometrie sowie Spritzgranulate oder anderer Einwirkungen, die nicht im Ermessen des Formenbauers liegen, sind kostenpflichtig, ebenso Änderungswünsche des Kunden.

10. SCHADENSERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

- 10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir im Rahmen jener gesetzlichen Vorschriften, deren Geltung nicht abgedungen werden kann.
- 10.2. Folgeschäden und reine Vermögensschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Normen, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10.4. Eine Haftung unsererseits, dass die auftragsmäßig erstellten Teile für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke geeignet sind, besteht nicht.
- 10.5. Für die Verletzung von patent- und Lizenzrechten, die durch den Auftrag entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Hierfür haftet der Besteller. Werden diesbezüglich Ansprüche gegen uns erhoben, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten. Im Falle der Einleitung eines Rechtstreites gegen uns ist der Kunde verpflichtet, als Nebenkläger auf unserer Seite in den Prozess einzutreten.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen in unserem Eigentum. Solange dieser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, sind wir berechtigt, jederzeit die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Mangels anderer, schriftlich zu treffender Vereinbarung, darf der Kunde die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder weiterveräußern noch verwenden. Die Zurückforderung der Ware durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde von uns schriftlich erklärt.
- 11.2. Falls der Kunde dies gesondert mit uns schriftlich vereinbart, ist er berechtigt die Ware im Wege ordnungsgemäßer Geschäftsvorgänge unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu veräußern:
 - 11.2.1. Die Befugnis des Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns, mit der Zahlungseinstellung des Kunden oder dann, wenn über sein Vermögen Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses oder ein Ausgleichsverfahren beantragt wird
 - 11.2.2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig.
 - 11.2.3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Kunden für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
 - 11.2.4. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungssession verständigt oder die Zinsen in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.
 - 11.2.5. Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab.
 - 11.2.6. Arbeitet der Kunde mit einer Factoring-Bank im echten Factoring zusammen, gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Vorbehaltsware nur, wenn der Factor einer vereinbarten Abtretung des Anspruches auf Auszahlung des Factoring Erlöses vorher zugestimmt hat. Andernfalls ist eine Abtretung verboten und eine Weiterveräußerung bei Eigentumsvorbehalt durch den Kunden ausgeschlossen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von uns gelieferten Waren betreffen, an uns ab. Der Kunde verpflichtet sich,

diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an uns zu bezahlen. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, werden dem Käufer voll bezahlte Lieferungen seiner Wahl freigegeben.

- 11.2.7. Der Kunde ist verpflichtet uns bei Eintritt des Zahlungsverzuges sowie bei Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit die bearbeitet sind, sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
- 11.2.8. Beträge die aus abgetretenen Forderungen beim Kunden eingehen, sind unverzüglich bekannt zu geben, zur Überweisung gesondert aufzuheben und binnen 8 Tagen weiterzuleiten.
- 11.2.9. Wenn wir die Herausgabe der Vorbehaltsware begehren, verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Freigabeerklärung, auch wenn sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befindet.
- 11.3. Der Kunde ist über unser Verlangen verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende und noch in seinem Betrieb vorhandenen Waren gegen Elementar- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf unser Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Diesfalls tritt der Kunde seine Ansprüche aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag schon jetzt an uns ab, wobei wir die Abtretung annehmen.

12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT:

- 12.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebender Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Baden/Wien.
- 12.2. Auf alle Streitigkeiten mit unseren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

13. SONSTIGES

- 13.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen von Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie durch schriftliche Erklärung von Zeichnungsberechtigten bestätigt werden.
- 13.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teilen einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.